

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

25. Jahrgang

Nr. 22

Templin, den 13.12.2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Templin zur öffentlichen Auslegung des
Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 37/12 „Am
Weg zur Gleuenbrücke“ in der Fassung vom
November 2013

1 - 3

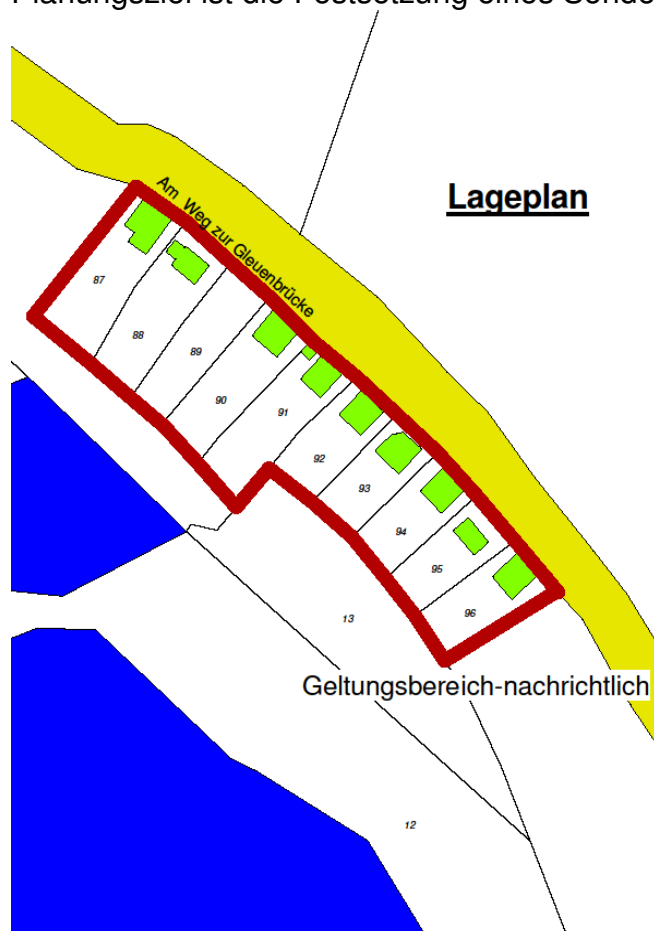
Bekanntmachung

der Stadt Templin zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 37/12 „Am Weg zur Gleuenbrücke“ in der Fassung vom November 2013

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05. 09. 2007 einen Vorwurf zu einem Textbebauungsplan beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses und der darin enthaltenen Grundzüge der Planung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes als „normaler“ Bebauungsplan in der Fassung vom Dezember 2012 erarbeitet. Dieser Entwurf lag vom 21. Januar 2013 bis 21. Februar 2013 öffentlich aus. Aufgrund der Forderungen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wurde der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom November 2013 erarbeitet.

Das Plangebiet liegt östlich des Bruchsees in ca. 3,7 km Entfernung vom Stadtzentrum Templin. Es beinhaltet die Wochenendhausanlage am Weg zur Gleuenbrücke.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes *Wochenendhausgebiet*.



Gemäß § 3(2) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom November 2013 in der Zeit vom

23. Dezember 2013 bis 24. Januar 2014

in den Diensträumen des Verwaltungsgebäudes der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende wesentliche, der Stadt Templin, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit aus:

- Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- Stellungnahme des Landkreises Uckermark,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter gegeben:

Schutzgut Tiere:

- Brutvögel: Amsel, Buchfink, Blaumeise, Eichelhäher, Elster, Rauchschnalbe, Gartengrasmücke, Nachtigall, Fitis, Rohrsänger, Weidenmeise, Zilpzalp, Schwarzer Milan
- Lurche und Kriechtiere: Ringelnatter, Grasfrosch
- Fledermäuse: Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Mopsfeldermaus
- Weitere Arten: Wildschweine, Fuchs, Kleinsäuger
- spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu vorgenannten Arten – Brutvogelkartierung

Schutzgut Pflanzen:

- Solitärbäume: Kiefern, Eichen, Birken, Pappeln, Weide
- Laub-Nadel-Mischwald: Kiefern, Eichen
- Erlen-Bruchwald: Erlen, Birken

Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer: Schadstoffeinträge
- Grundwasser: Beeinträchtigungsrisiko

Schutzgut Klima /Luft:

- Lokalklima: Frischluftentstehung, Staubfilterfunktion.

Des Weiteren werden die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Kultur-/Sachgüter und Landschaft beschrieben und bewertet.

Schutzgut Tier, Pflanzen

- Besonderer Artenschutz – Fledermaus- und Brutvogelvorkommen, Lurche und Kriechtiere,
- Erfassung und Erhalt des Baumbestandes

Schutzgut Wasser

- Versickerung des Niederschlagswassers

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf gemäß § 3(2) BauGB hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Templin, den 12. Dezember 2013

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.